

Merkblatt über die zollpolitische Lage des Saargebietes.

Das Saargebiet ist durch den Versailler Vertrag vorübergehend in das französische Zollgebiet eingeordnet worden. Aus dieser zollpolitischen Zugehörigkeit des Saargebietes zum französischen Zollgebiet ergeben sich für den Warenbezug aus dem Saargebiet nachstehende Folgerungen:

Saarländische Erzeugnisse sind in allen Ländern bezüglich der Zollbehandlung den französischen Erzeugnissen gleichgestellt, genießen also auch die gleichen tarifarischen Vergünstigungen, die französischen Waren auf Grund der zwischen Frankreich und dritten Ländern abgeschlossenen Handelsverträgen zustehen.

Auch bei der Einfuhr in französische Kolonien und Mandatsgebiete genießen die saarländischen Erzeugnisse die gleiche Vorzugsbehandlung wie französische Waren.

Soweit Ursprungszeugnisse, beglaubigte Rechnungen usw. für die Zollbehandlung in den Einfuhrländern gefordert werden, werden diese durch die Handelskammer zu Saarbrücken, oder, sofern Beglaubigung durch die Zollbehörde erforderlich ist, durch die französischen Zollstellen beglaubigt. Konsularische Beglaubigungen werden von den für das Saargebiet zuständigen Konsulaten der verschiedenen Länder vorgenommen.

In das Zollgebiet des Deutschen Reiches können saarländische Erzeugnisse auf Grund des Saarzollabkommens vom 23. Februar 1928 im Rahmen von Kontingenten zollfrei eingeführt werden.

Die Einfuhr in das Saargebiet unterliegt den gleichen Bedingungen wie die Einfuhr in Frankreich.

HANDELSKAMMER ZU SAARBRÜCKEN.